



Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)

S t a t u t e n

2008

I.	Name, Sitz, Zweck und Ziel	Seite 2
II.	Mitgliedschaft und Zusammensetzung	Seite 2
III.	Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
IV.	Ehrungen	Seite 3
V.	Organisation	Seite 3
VI.	Finanzen	Seite 8
VII.	Schiesswesen	Seite 9
VIII.	Kommunikation	Seite 10
IX.	Allgemeines	Seite 10
X.	Schlussbestimmungen	Seite 10

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verband Schweizerischer Schützenveteranen – Association Suisse des Tireurs Vétérans – Federazione Svizzera dei Carabinieri Veterani – Associazion da Tiradurs Veterans Svizzers (nachstehend VSSV genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der VSSV hat seinen Sitz am Wohnort des Zentralpräsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der VSSV, gegründet im Jahre 1904, vereinigt die Kantonalen Veteranenverbände mit ihren Mitgliedern.

Artikel 3 Ziel

Der VSSV hat zum Ziel, die aktive Schiesstätigkeit der Schützenveteranen zu fördern und bis ins hohe Alter zu erhalten. Als ebenso wichtig erachtet der VSSV die Pflege von guten Schützenkameradschaften und die Unterstützung der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen. Er steht ein für eine glaubwürdige Landesverteidigung und die Erhaltung des freiwilligen Schiessens.

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Verbände

Der VSSV ist ein Mitgliedverband des SSV. Das Verhältnis zu diesem Verband ist in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Der VSSV besteht aus den kantonalen Veteranenverbänden (nachstehend Kantonalverbände genannt). Jeder Kanton bildet **einen** Kantonalverband.

Die Kantonalverbände können innerhalb ihres Kantonsgebietes regionale Veteranenvereinigungen als Unterverbände bilden (z.B. Landesteil- oder Bezirksverbände).

Artikel 5 Versicherung

Der VSSV ist Mitglied der USS Versicherungen.

Artikel 6 Mitglieder der Kantonalverbände

Die Kantonalverbände bzw. Unterverbände können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab dem 60. Altersjahr als Mitglieder aufnehmen.

Ausländerinnen und Ausländer können ab dem 60. Altersjahr von den Kantonalverbänden bzw. Unterverbänden ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie Mitglied einer dem SSV angeschlossenen Gesellschaft sind.

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Erfassung der Mitglieder

Die Kantonalverbände verpflichten sich, genaue Listen ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsmitglieder) zu führen. Diese Mitgliederverzeichnisse bilden die Grundlage für den Gesamtbestand des VSSV.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

Die Statuten der Kantonalverbände sind dem Zentralvorstand des VSSV zur Genehmigung einzureichen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des VSSV widersprechen.

Die Mitgliederbeiträge und allfällige zweckgebundene Beiträge werden von der Delegiertenversammlung des VSSV jährlich festgelegt. Diese werden von den Kantonalverbänden bei ihren Vereinsmitgliedern erhoben und an die Zentralkasse des VSSV abgeliefert.

Das Tragen des Veteranen-Abzeichens ist für jedes Mitglied Ehrensache.

IV. Ehrungen

Artikel 9 Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen

Vereinsmitglieder werden im Jahre ihres 80. Geburtstages zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten vom VSSV das Ehrenabzeichen und eine Urkunde, sofern sie vor dieser Ernennung während der letzten 10 Jahre ununterbrochen einem Kantonalverband des VSSV als Vereinsmitglied angehört haben. Diese Ehrung kann nicht durch die Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden.

Artikel 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, welche sich um den VSSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern des VSSV ernannt werden.

V. Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe des VSSV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Zentralvorstand (ZV)
- der Geschäftsleitende Ausschuss (GA)
- die Präsidentenkonferenz (PK)
- die Schiesskommission (SK)
- die Schiesstechnische Konferenz (STK)
- die Rechnungsprüfungsstelle (RPS)

A. Die Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des VSSV und setzt sich wie folgt zusammen:

- den Delegierten der Kantonalverbände
- den Ehrenpräsidenten VSSV
- den Ehrenmitgliedern VSSV
- den Mitgliedern des Zentralvorstandes

Gemäss Vereinbarung mit dem SSV sind auch 2 Vertreter dieses Verbandes mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

Artikel 13 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Kantonalverbände richtet sich nach dem Mitgliederbestand am 31. Dezember, welcher jeweils der Delegiertenversammlung vorausgeht. Die Kantonalverbände haben deshalb Anrecht auf die folgende Anzahl von Delegierten:

- | | |
|---|---------------|
| - bis 100 Mitglieder | 2 Delegierte |
| - für 101 – 300 Mitglieder | 3 Delegierte |
| - für 301 – 500 Mitglieder | 4 Delegierte |
| - für je 250 weitere Mitglieder oder Bruchteile davon | 1 Delegierter |

Die anwesenden Delegierten der Kantonalverbände können nur je eine Stimme abgeben. Die anwesenden Ehrenpräsidenten VSSV, Ehrenmitglieder VSSV und die Mitglieder des Zentralvorstandes haben ebenfalls je eine Stimme. Die Kantonalverbände entschädigen ihre Delegierten selber.

Artikel 14 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Zentralvorstand oder auf begründetes Begehren von mindestens zehn Kantonalverbänden einberufen werden.

Artikel 15 Einladung und Anträge

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Sie ist mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin den Kantonalverbänden zuzustellen und im „Schweizer Veteran“ sowie im „Verbandsorgan des SSV“ zu publizieren.

Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind den Kantonalverbänden Traktandenliste, Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget, Anträge der Mitglieder, und allenfalls weitere Vorlagen, zuzustellen.

Anträge der Kantonalverbände zu Handen von ordentlichen Delegiertenversammlungen sind dem Zentralvorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge können dagegen auch noch an den Delegiertenversammlungen gestellt werden.

Artikel 16 Kompetenzen

In die Kompetenz der ordentlichen Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Tätigkeitsbericht der Schiesskommission
- c) Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsprüfungsstelle
- d) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Kranzkartenabrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Kalenderjahr
- f) Wahl des Zentralvorstandes
- g) Wahl des Zentralpräsidenten
- h) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
- i) Ehrungen
- j) Genehmigung Grundbestimmungen des Eidg. Schützenfestes für Veteranen (ESFV)
- k) Bestimmung Austragungsort Eidg. Schützenfest für Veteranen (ESFV)
- l) Beschlussfassung über durchzuführende Schiesswettkämpfe des VSSV
- m) Revision der Statuten
- n) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Verbänden
- o) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- p) Bestimmung des nächsten Tagungsortes für die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Artikel 17 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Artikel 18 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 19 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten oder Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

B. Der Zentralvorstand (ZV)

Artikel 20 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des VSSV. Es vertritt den VSSV gegen aussen. Bei seiner Zusammensetzung steht die fachliche Kompetenz im Vordergrund. Daneben ist nach Möglichkeit der sprachlichen Minderheit und der regionalen Ausgewogenheit Rechnung zu tragen.

Der Zentralvorstand besteht aus 7 – 11 Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsdauer. Das Mandat erlischt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung des Kalenderjahres, in welchem der Amtsträger das 75. Altersjahr erreicht.

Artikel 21 Konstituierung

Der Zentralpräsident wird durch die Delegiertenversammlung aus der Mitte des Zentralvorstandes gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Die folgenden Funktionen sind durch Mitglieder des Zentralvorstandes zu übernehmen:

- Vizepräsident
- Zentralsekretär
- Zentralkassier
- Verbandsaktuar / Pressechef
- Übersetzer
- Präsident der Schiesskommission
- Schützenmeister (gleichzeitig auch Mitglieder der Schiesskommission)
- Kranzkarten- und Materialverwalter (auch Mitglied der Schiesskommission)

Zentralpräsident, Zentralsekretär, Zentralkassier, Verbandsaktuar / Pressechef und der Präsident der Schiesskommission bilden den „Geschäftsleitenden Ausschuss“.

Für die Mitglieder des Zentralvorstandes bestehen Pflichtenhefte.

Artikel 22 Einberufung

Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert zwei Monaten stattfinden muss.

Artikel 23 Kompetenzen

Der Zentralvorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit jeweils einem Mitglied des „Geschäftsleitenden Ausschusses“ die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Zentralvorstand wählt den Fähnrich VSSV und dessen Stellvertreter und regelt die Entschädigungen an die Organe des VSSV in einem Spesenreglement.

Artikel 24 Zentralpräsident

Der Zentralpräsident leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes.

Er vertritt den VSSV nach aussen, insbesondere als Vertreter an der Präsidentenkonferenz des SSV.

Ferner vertritt er den VSSV, zusammen mit der in der Vereinbarung mit dem SSV festgelegten Anzahl Delegierten, an den Delegiertenversammlungen des SSV.

Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Traktandenlisten der Delegiertenversammlung, der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz.

Er veranlasst die Erstellung des Jahresberichtes durch die zuständigen Mitglieder des Zentralvorstandes.

Der Zentralpräsident erledigt die Korrespondenzen mit verbandsfremden Stellen.

C. Die Präsidentenkonferenz (PK)

Artikel 25 Einberufung

Zur Bearbeitung besonderer Fragen und Themen kann der Zentralvorstand eine beratende Präsidentenkonferenz einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher. Mindestens zehn Kantonalverbände können ebenfalls die Einberufung einer Präsidentenkonferenz verlangen.

Artikel 26 Leitung und Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Sie setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Kantonalverbände. Eine Vertretung ist möglich. Jeder Kantonalverband hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen nur mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

D. Die Schiesskommission (SK)

Artikel 27 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Schiesskommission besteht aus dem Präsidenten der Schiesskommission, den Regionalschützenmeistern und dem Kranzkarten- und Materialverwalter. Die Aufgaben werden durch den Zentralvorstand bestimmt.

Die Schiesskommission ist verantwortlich für alle schiesstechnischen Fragen. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Ausarbeitung oder Anpassung der Schiessvorschriften und Reglemente für die vom VSSV durchzuführenden Schiessanlässe sowie Antragstellung an den Zentralvorstand zu Handen der Schiesstechnischen Konferenz
- Vertretung im Organisationskomitee der Eidgenössischen Schützenfeste für Veteranen
- Erstellen der notwendigen Reglemente und Formulare
- Genehmigung der Schiesspläne der Kantonal- und Unterverbände
- Beschaffung der benötigten Drucksachen und Auszeichnungen sowie deren Verteilung an die Kantonal- und Unterverbände
- Verwaltung der Kranz- und Prämienkarten

E. Die Schiesstechnische Konferenz (STK)

Artikel 28 Einberufung, Leitung, Zusammensetzung und Aufgaben

Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt durch die Schiesskommission VSSV spätestens einen Monat vorher.

Die Schiesstechnische Konferenz wird vom Präsidenten der Schiesskommission VSSV oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Sie besteht aus dem Zentralvorstand und 1 – 3 Mitgliedern pro Kantonalverband. Ferner ist ein Vertreter des SSV teilnahmeberechtigt. Sie entscheidet über alle schiesstechnischen Fragen.

In die Kompetenz der STK fallen insbesondere:

- Genehmigung der allgemeinen Schiessvorschriften VSSV
- Genehmigung der Reglemente für alle Schiessanlässe des VSSV
- Erlass und Anpassung von technischen Weisungen und Vorschriften

Artikel 29 Stimmberechtigung

Die Vertreter der Kantonalverbände sind stimmberechtigt mit je einer Stimme pro Kantonalverband. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und ein Vertreter des SSV nehmen mit beratender Stimme teil.

F. Die Rechnungsprüfungsstelle (RPS)

Artikel 30 Auftrag und Rechnungsprüfung

Die Delegiertenversammlung beauftragt alljährlich einen Kantonalverband mit der Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens.

Der Zentralkassier hat der Prüfung beizuwohnen und der Prüfungsstelle alle verlangten Auskünfte über die Jahresrechnung, die Kranzkartenabrechnung und die Vermögensbestände zu erteilen. Der Rechnungsprüfungsstelle sind neben der gesamten Buchhaltung sämtliche Belege, Bankausweise und Bestätigungen über das Verbandsvermögen vorzulegen. Es ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

VI. Finanzen

Artikel 31 Einnahmen

Der VSSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Kantonalverbände
- b) Zweckgebundene Beiträge der Kantonalverbände gemäss DV-Beschlüssen
- c) Einnahmen aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- d) Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- e) Unterstützungsbeiträge
- f) Zinserträge des Verbandsvermögens
- g) Zinserträge des Kranzkartenfonds

Artikel 32 Beiträge

Die Kantonalverbände entrichten dem VSSV für jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag. Diese Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich für das nächste Jahr festgelegt.

Die Kantonalverbände melden dem VSSV jährlich den Mitgliederbestand per 31. Dezember, welcher als Grundlage für die Beitragspflicht dient.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder VSSV sowie die Ehrenveteraninnen / Ehrenveteranen VSSV. Für die Ehren- und Freimitglieder der Kantonal- oder Unterverbände sind dagegen die jährlichen Beiträge zu entrichten.

Artikel 33 Vermögensanlage und Haftung

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Das Vermögen darf deshalb nur in sicheren, zinstragenden, schweizerischen Anlagen und Wertpapieren investiert werden.

Für die Verbindlichkeiten des VSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Spezialfonds mit besonderer Zweckbestimmung angelegt ist. Eine Haftung der Kantonalverbände bzw. Unterverbände und deren Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VSSV ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist jede persönliche Haftung des Zentralvorstandes und seiner Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VSSV ausgeschlossen.

Artikel 34 Kompetenzen

Über die Anlagen und Wertpapiere darf nur mit Kollektivunterschrift von Zentralpräsident und Zentralkassier verfügt werden.

Beim übrigen Kassen- und Zahlungsverkehr führt der Zentralkassier Einzelunterschrift.

Für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, verfügt der Zentralvorstand über eine finanzielle Kompetenz von maximal Fr. 20'000.— pro Rechnungsjahr.

VII. Schiesswesen

Artikel 35 Schiessanlässe

Der VSSV führt folgende Schiessanlässe gesamtschweizerisch durch:

- das Eidgenössische Schützenfest für Veteranen (ESFV), welches in der Regel alle drei Jahre einem Kantonalverband zur Durchführung übertragen wird
- die in den Kantonal- und Unterverbänden alljährlich durchzuführende Schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft (SVEM)
- der alljährlich zentral durchzuführende Final dieser Schweizerischen Veteranen-Einzelmeisterschaft (JU+VE-Final und LP-Final)
- die in den Kantonal- und Unterverbänden alljährlich durchzuführende Veteranen-Einzelkonkurrenz (EK) und Jahresschiessen (JSch)

VIII. Kommunikation

Artikel 36 Verbandsorgan

Der „Schweizer Veteran“ und das „Verbandsorgan des SSV“ sind die offiziellen Mitteilungsorgane des VSSV. Den Kantonal- und Unterverbänden wird empfohlen, für eigene Mitteilungen ebenfalls diese beiden Organe zu benützen.

Artikel 37 Informationen

Der Zentralvorstand sorgt für eine offene Information der Kantonal- und Unterverbände. Er bedient sich aller geeigneten Medien, insbesondere des „Schweizer Veteran“ und des „Verbandsorgans des SSV“. Er betreibt eine eigene Homepage im Internet.

IX. Allgemeines

Artikel 38 Zentralfahne

Die Zentralfahne des VSSV mit Zubehör befindet sich im Schweizerischen Schützenmuseum in Bern. Der Fähnrich des VSSV ist für fachgerechte Handhabung und Aufbewahrung verantwortlich.

Artikel 39 Archiv

Wichtige Akten und Dokumente werden im Schweizerischen Schützenmuseum Bern in einem separaten Archiv gelagert.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 40 Auflösung

Eine Auflösung des VSSV muss durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Nach einer rechtsgültig beschlossenen Auflösung sind das Verbandsvermögen sowie alle Akten und Dokumente dem Schweizerischen Schützenmuseum zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Artikel 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. April 2008 genehmigt. Sie ersetzen damit die Statuten vom 20. April 1991 mit allen seither beschlossenen Änderungen und treten sofort in Kraft.

Verband Schweizerischer Schützenveteranen

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

Walter Koller

Raymond Rahm